



HAUSREGELN

für Besuche im Wohn- und Pflegeheim St. Josef

Aufgrund der aktuellen Verordnung | 2. COVID-19-ÖV gelten ab Donnerstag, 01.07.2021 folgende Maßnahmen für den Besuch im Wohn- und Pflegeheim St. Josef.

Tägliche Besuchszeiten von 13:30 – 16:30 Uhr

- Kein Besuch mit Krankheitssymptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Atembeschwerden, Kopf- und Gliederschmerzen, Körpertemperatur über 37,5 Grad) oder Personen, die mit Covid-19 infizierten Personen oder sogenannten Verdachtsfällen, in den letzten 14 Tagen Kontakt hatten.
- **Besuche** sind nach telefonischer Voranmeldung möglich, Tel. 05253-4307. Die Anmeldungen werden ausschließlich von **Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr** entgegengenommen. **Ohne Anmeldung werden keine Besuche gestattet.**
- Ausnahmenregelungen gelten in der Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge.
- **BesucherInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen:**
 - negatives Ergebnis eines Antigen-Tests (Abnahme nicht vor mehr als 48 Stunden) oder eines PCR-Tests (Abnahme nicht vor mehr als 72 Stunden)
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder ein behördlicher Absonderungsbescheid.
 - ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
 - Erstimpfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf. Ein Antikörpertest ist nicht das gleiche, wie ein Nachweis über neutralisierende Antikörper. Auf der Laborbestätigung muss ersichtlich sein, dass es sich um **neutralisierende Antikörper** handelt.
- **Zudem ist der Einlass nur gestattet, wenn durchgehend ein Mund-Nasenschutz getragen wird.**
- Die Einrichtung muss über den Haupteingang betreten werden. Eine Gesundheitskontrolle, Temperaturkontrolle und Registrierung erfolgt durch das Personal vom Wohn- und Pflegeheim.
- **Besuche sind ausschließlich in den Zimmern, Cafeteria vorzugsweise aber im Freien (Garten) erlaubt.** Der Aufenthalt in den Wohnbereichen sowie Stuben ist nur BewohnerInnen gestattet.
- **Spaziergänge sind jederzeit erlaubt.**
- Für BewohnerInnen wird der Zugang zu Antigentestungen weiterhin wöchentlich ermöglicht. Beim Verlassen des Hauses wird zweimalig eine Testung angeboten.
- Im Bewohnerzimmer ist die Konsumation von Speisen und Getränken für Besucher nicht gestattet.

Dabei sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- **Tragen eines MNS (in der gesamten Einrichtung)**
- **Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses**
- **in Armbeuge oder Taschentuch niesen**
- **Menschenansammlungen vermeiden**
- **Kein Besuch mit Krankheitssymptomen**